

Sperrwirkung landespolizeilicher Vorverhebungen iSd Art 4 7. ZP EMRK zugleich Anmerkungen zu OGH-FL 11.UR.2021.193 bzw OGH-FL 2021.119

NICOLAS RASCHAUER * / WOLFGANG WESSELY

Abstract

Anders als Österreich, unterscheidet das liechtensteinische Strafprozessrecht nach wie vor ausdrücklich zwischen landespolizeilichen Vorverhebungen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, und gerichtlichen Ermittlungsakten. Der OGL hat im Anlassfall die formale Ansicht vertreten, dass die FL-Staatsanwaltschaft in einem laufenden Strafprozess bereits (formlos) eingestellte Ermittlungen beliebig weiterführen kann (vgl § 281 Z 1 FL-StPO), ungeachtet dessen, ob im selben Verfahrenskomplex bereits inhaltlich damit zusammenhängende Erhebungen gegen dieselben Verdächtigen durchgeführt und die Verdächtigen bereits zum Tatvorwurf (relevanter »Lebenssachverhalt«) einvernommen wurden. Bedenklich ist insbesondere, dass sich der OGH mit den Vorgaben des Art 4 7. ZP EMRK nicht (im gebotenen Umfang) auseinandergesetzt hat.

Schlagworte

Ne bis in idem, Beschuldigter, Verdächtiger, Einvernahme, Landespolizei, Staatsanwaltschaft, einheitlicher Lebenssachverhalt, Sperrwirkung, Doppelverfolgung-Verbot

Rechtsquellen

Art 4 7. ZP EMRK, §§ 21a ff, 271, 281 FL-StPO, § 190 StPO-AT

Inhaltsübersicht

I.	Der relevante Verfahrensgang	64
II.	Anmerkungen	64
III.	Zusammenfassung	67

* Erstautor war im Anlassverfahren als Privatgutachter beteiligt.

I. Der relevante Verfahrensgang¹

Im Juni 2019 ersuchte die damalige Regierungsrätin für Äusseres, Justiz und Kultur die FL-Staatsanwaltschaft um Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der »Vorgehensweise des Ministeriums«.

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft leitete die FL-Landespolizei daraufhin Vorerhebungen ein. Die Verdächtigen (die zuständige Regierungsrätin und der damalige Generalsekretär des Ministeriums) waren dem Auftrag der Geschäftsprüfungskommission des FL-Landtages zur Vorlage von »Rechnungen/Detaillisten« – auch mit Bezug auf die Beauftragung externer Dienstleister – zunächst nur eingeschränkt, ua durch Vorlage geschwärzter bzw einzelne Originalbelege nachgekommen. Damit zusammenhängende Urkunden seien vernichtet worden.

Die Vorerhebungen konzentrieren sich zunächst auf § 229 FL-StGB und wurden im Anschluss auf den Verdacht nach §§ 146 f iVm § 313 FL-StGB erweitert. Der Erstverdächtigen wurde vorgeworfen, »ministeriums fremde Ausgaben« getätigt zu haben, ua anlässlich der Beauftragung externer Dienstleister. Den Verdächtigen wurde vorgehalten, sie hätten verfahrensrelevante Unterlagen geschwärzt bzw vernichtet, um »ministeriums fremde Aufwendungen« zu verschleiern. Die Aufwendungen für externe Dienstleister seien über ein spezifisches Konto des Ministeriums abgerechnet worden.

Die FL-Landespolizei vernahm die Verdächtigen im Rahmen der Vorerhebungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft zu den Tatvorwürfen.

Die FL-Staatsanwaltschaft teilte den Verdächtigen am 1.7.2019, mit, dass die wegen §§ 146 f, 313 bzw § 229 FL-StGB geführten Vorerhebungen (Verbuchung ministeriums fremder Aufwände auf den Konten des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur sowie die Vernichtung von Detaillisten) gem § 22 Abs 1 zweiter Satz FL-StPO eingestellt worden seien.

Am 27.5.2020 erhob die StA gegen die Verdächtigen Anklage wegen § 302 FL-StGB. Aufgrund weiterer Beweisergebnisse der FL-Landespolizei dehnte die FL-Staatsanwaltschaft in der Schlussverhandlung am 23.4.2021 die Anklage um den Vorwurf des § 153 FL-StGB aus.

Am 28.4.2021 beantragte die FL-Staatsanwaltschaft beim zuständigen Untersuchungsrichter die Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen gem § 281 Z 1 FL-StPO gegen dieselben Personen wegen des Verdachtes nach § 153 FL-StGB. Die Beschuldigten wurden parallel darüber informiert, dass das bisherige Ermittlungsverfahren wegen derselben Fakten, das im Juli 2019 eingestellt wurde, nunmehr formlos iSd § 281 Z 1 StPO fortgesetzt werde.

Mit Schriftsatz vom 23.5.2021 beantragte die Erstbeschuldigte die Einstellung des Verfahrens (§§ 21 Abs 2, 66 StPO). Mit Beschluss vom 22.6.2021 wies das FL-Landgericht den Antrag ab. Der gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde gab das FL-Obergericht mit Beschluss vom 28.10.2021 dahin Folge, dass in Abänderung der angefochtenen Entscheidung der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 28.4.2021 auf Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen gemäss § 281 Z 1 StPO gegen die Erstbeschuldigte wegen des Verdachtes nach § 153 FL-StGB abgelehnt wird. Begründend führte das Gericht unter Rekurs auf Art 4 7. ZP EMRK und die österreichische Rechtslage (§ 193 Abs 2 Z 1 StPO-AT) aus, dass einem Verdächtigen die Stellung als »Beschuldigter« schon dann zukommt, wenn er im Rahmen des Vorverfahrens von der Landespolizei zu bestimmten Tatvorwürfen einvernommen wird. Eine formlose Fortsetzung der Ermittlungen (nach bereits erfolgter Einstellung der Vorerhebungen) sei korrekterweise nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs 3 FL-StPO nicht vorliegen, zB, wenn der Verdächtige noch nicht zu einer (polizeilichen) Vernehmung geladen worden sei. Daher sei eine Wiederaufnahme der Ermittlungen nur unter formalen Voraussetzungen des § 271 StPO-FL zulässig. Gegen diesen Entscheid erhob die FL-Staatsanwaltschaft Revisionsbeschwerde.

Mit Beschluss vom 11.3.2022 gab der FL-OGH der Beschwerde statt und behob den Beschluss des Obergerichts. Begründend führte der OGH, ohne sich in der Sache mit Art 4 7. ZP EMRK oder der Rsp des EGMR auseinanderzusetzen, aus, dass im Anlassfall kein Strafverfahren, sondern lediglich polizeiliche Vorerhebungen gem § 22 Abs 1 zweiter Satz FL-StPO eingestellt worden seien. Daher liege kein Fall für ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren unter den Bedingungen des § 271 Abs 1 FL-StPO vor. Das Verfolgungshindernis des »ne bis in idem« komme daher nicht zum Tragen. Für den Fall der Fortsetzung eingestellter Vorerhebungen durch die FL-Staatsanwaltschaft komme § 281 FL-StPO und nicht § 271 FL-StPO zur Anwendung. Danach sei die formlose Fortsetzung oder Einleitung des Strafverfahrens dann und so lange möglich, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter oder gerichtlich als Verdächtiger behandelt wurde. Eine solche »Behandlung als gerichtlich Verdächtiger« fehle »vorliegend«. § 281 Z 1 FL-StPO beziehe sich auf »Beschuldigte im formellen Sinn« (§ 23 Abs 1 FL-StPO). Zusammenfassend resümiert der OGH, dass eine Vernehmung (»lediglich«) als Verdächtige durch die Landespolizei keine Sperrwirkung iSd Grundsatzes »ne bis in idem« bewirken könne.

II. Anmerkungen

Der OGH-FL hat im Anlassfall eine ausschließlich formale Sichtweise eingenommen. Das zeigt sich eindrück-

¹ Vgl zum relevanten Sachverhalt schon N. Raschauer/Wessely, Amtsmissbrauch und Privatwirtschaftsverwaltung – zugleich Anmerkungen zu FL-OGH 2021.116, SPWR 2022, im Druck.

lich am Ende seines Beschlusses, wo er ausführt, dass »keine Bestimmung der StPO der von der [FL-]Staatsanwaltschaft beantragten Fortsetzung der Vorerhebungen zum AZ 03 ST.2019.287 entgegen« stehe.

Dabei übergeht der FL-OGH allerdings, dass das Völkerrecht und das nationale (materielle) Verfassungsrecht² entsprechende Bestimmungen enthalten. Anders als das Obergericht hat sich der OGH im Anlassfall nicht mit den Implikationen des Art 4 7. ZP EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auseinandergesetzt. Schon insoweit kann der Beschluss des OGH nicht überzeugen.

Die Entscheidung des FL-OGH steht methodisch auf einem wackligen Fundament. In seinem Beschluss führt der OGH aus, dass für eine Interpretation des § 281 Z 1 StPO idS des Obergerichts vertretenen formal-materiellen Verständnisses der StPO bei Beachtung der auch für das Strafverfahrensrecht anzuwendenden allgemeinen Interpretationsregeln kein Raum bestehe. Dabei übersieht der OGH allerdings die Pflicht der Konventionsstaaten und ihrer Fachgerichtsbarkeit, das nationale Recht völkerrechts- bzw konventions- und damit auch **verfassungskonform**, vor allem im Sinn der Ziele und des Zwecks der EMRK samt ihrer ZP, **auszulegen** und anzuwenden.³ Das Obergericht hat im Anlassfall bereits auf die Notwendigkeit der »korrigierenden« Auslegung der FL-StPO in Einklang mit Art 4 7. ZP EMRK hingewiesen.

Insbesondere ist im Anwendungsbereich des Art 4 7. ZP EMRK zu berücksichtigen, dass Begriffe des nationalen Prozessrechts **autonom** und in Einklang mit den Vorgaben der Konvention auszulegen sind. Wenn daher Art 4 7. ZP EMRK von einem »Gericht« eines Mitgliedstaates spricht, meint es damit nicht ausschließlich die nationale Fach- bzw Strafgerichtsbarkeit. Bei der Auslegung eines Verfahrenskomplexes sind selbstverständlich auch alle Akte jener Organe (Staatsanwaltschaft, Landespolizei) zu berücksichtigen, deren Verhalten funktionell der nationalen »Gerichtsbarkeit« (Strafrechtspflege) zuzurechnen sind (vgl auch Art 2 FL-StAG) und die in einem Verfahren gesetzt wurden. Nichts anderes gilt im Hinblick auf die in der FL-StPO verwendeten Begriffe »Beschuldigter« bzw »Verdächtiger« (vgl §§ 21a, 23, 281 StPO), die in Einklang mit den Art 6, 13 EMRK sowie Art 4 7. ZP EMRK zu interpretieren sind.

Die »künstliche« Trennung von landespolizeilichen Vorerhebungen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft geführt werden (§ 21a Abs 1 FL-StPO), von (fortgesetzten) gerichtlichen Ermittlungen, wie sie der FL-OGH im Anlassfall propagiert, ist mit den Vorgaben des Art 4 7. ZP EMRK

ebenso wenig in Einklang zu bringen wie die begriffliche Unterscheidung zwischen »Verdächtigen« und »Beschuldigten« (§§ 21a, 23, 271, 281 FL-StPO). Aus der Perspektive der EMRK ist eine gesamthafte Betrachtung eines Verfahrenskomplexes bzw identen Lebenssachverhaltes entscheidend. Die isolierte Betrachtung bloß einzelner Verfahrensabschnitte wird den Vorgaben der EMRK bzw des Grundsatzes »ne bis in idem« nicht gerecht.

Analysiert man den gegenständlichen Verfahrenskomplex im Licht des Art 4 Abs 1 7. ZP EMRK, zeigt sich Folgendes: Bezugspunkt der Auslegung eines nationalen Strafverfahrens ist eine **rechtswirksam erledigte Sache** (»idem«). Art 4 Abs 1 7 ZP EMRK verbietet den Konventionsstaaten und seinen Organen die neuerliche Verfolgung einer Person wegen einer »strafbaren Handlung«, wegen der dieselbe Person bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist.

Nach der mittlerweile stRsp des EGMR (seit der E *Zolotukhin v 10.2.2009*, Appl 14.939/03), geht der EGMR davon aus, dass ein Verbot der neuerlichen Verfolgung oder Bestrafung bereits dann anzunehmen ist, wenn sich fortgesetzte staatliche Verfolgungsmaßnahmen auf den identischen oder **wesentlichen Lebenssachverhalt** (dh die wesentlichen sachverhaltsmäßig festgestellten Fakten⁴), ungeachtet der im Einzelfall angeklagten Bestimmungen, beruht⁵ und diese Maßnahmen gegen dieselbe Person gerichtet sind. Der EGMR folgt hier der Rsp des EuGH zu Art 54 SDÜ:

Der EuGH sieht in Art 54 SDÜ einen faktischen Tatbegriff verankert, der den angeklagten Lebenssachverhalt samt allen möglichen (wenn auch nicht unbedingt in der Anklage erwähnten) verletzten Rechtsgütern umfasst.⁶ Auch die österr strafgerichtliche Rsp geht von einem vorwiegend am entscheidungsgegenständlichen (historischen) Lebenssachverhalt orientierten Tatbegriff aus (s zB OGH AT 11 Os 112/08t, 15 Os 93/17s).⁷

Bei der korrekten, **gesamthafte Betrachtung eines Verfahrenskomplexes** am Maßstab des Art 4 7. ZP EMRK ist jeweils zu beurteilen, ob es im Verfahren zu einer Entscheidung gekommen ist, die Sperrwirkung entfaltet und damit ein Verfolgungshindernis bewirkt (arg »rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen« in Art 4 Abs 1 7. ZP EMRK). Eine jeweils konventionskonforme Auslegung darf dabei nicht ausschließlich auf formale Gesichtspunkte idS abstellen, dass nur solche (verfahrenserledigenden) gerichtlichen Entscheidungen

2 Zum Rang der EMRK in Liechtenstein als faktisches (materielles) Verfassungsrecht vgl etwa *N. Raschauer*, Zweck und Reichweite der Willkür- und Vertretbarkeitskontrolle des Staatsgerichtshofes, SPWR 2021, 27 (31, FN 31 mwH); StGH 2000/27, Erw 2; 2009/202, Erw 10.1.

3 Statt vieler *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ (2021) § 5 Rz 1 ff.

4 *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² (2019) 858 mwN. Der EGMR spricht vom relevanten »Subsumtionsmaterial«, das in der ersten Instanz verwendet wurde.

5 *Birklbauer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 17 Rz 16 (Stand 1.4.2011, rdb.at).

6 EuGH 9.3.2006, C-436/04, *van Esbroeck*.

7 *Birklbauer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 17 Rz 31 (Stand 1.4.2011, rdb.at).

Sperrwirkung iSd Art 4 7. ZP auslösen können, die mit ordentlichen (innerstaatlichen) Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden können.⁸ So hat der EuGH bereits klargestellt, dass auch solche Verfahrenseinstellungen durch eine staatliche Anklagebehörde ohne Beteiligung des Gerichts (nach Erbringung bestimmter Leistungen) eine Sperrwirkung iS von Art 54 SDÜ nach sich ziehen können, wenn sie (zB nach Ablauf einer Verjährungsfrist) endgültig und unwiderruflich geworden sind.⁹

Stellt daher die FL-Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren, das bisher im Wesentlichen aus landespolizeilichen Vorerhebungen bestand, ein, kommt dem – wenn auch formlosen – Einstellungsbeschluss der Anklagebehörde im Licht des aus Art 4 7. ZP EMRK **Sperrwirkung** zu, wenn der »Angeklagte« (also zunächst etwa auch ein bloßer Tatverdächtiger) infolge einer kriminalpolizeilichen Einvernahme, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt wurde, über den gegen ihn erhobenen Vorwurf (dh den insoweit »angeklagten Lebenssachverhalt«) **informiert** wurde.¹⁰ Stellt die FL-Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren (nach **inhaltlicher Überprüfung** des untersuchten »Lebenssachverhalts«) ein und informiert darüber den Verdächtigen (Beschuldigten), kommt diesem Beschluss **Sperrwirkung** zu.¹¹ In Einklang mit Art 4 Abs 2 7. ZP EMRK ist die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens daher nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, nämlich, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen, die eine »**Wiederaufnahme**« des Ermittlungsverfahrens rechtfertigen. Eine neuerliche (zeitlos nicht befristete) Verfolgung desselben Verdächtigen durch die FL-Staatsanwaltschaft bei nicht geänderten Tatsachen wird durch Art 4 Abs 2 7. ZP EMRK ausgeschlossen.

Jede **neue staatliche »Anklage«**, die sich auf den **identen Lebenssachverhalt** bezieht, der in erster Instanz inhaltlich beurteilt wurde und von dem die Verdächtigen nach entsprechender Information Kenntnis erhalten haben (dies liegt nach der Rsp des EGMR bereits vor, wenn derselben verdächtigen Person eine erneute offizielle Benachrichtigung durch die zuständige Behörde darüber zugeht, dass ihr die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird¹²), ohne, dass die Voraussetzungen des Art 4 Abs 2 7. ZP EMRK vorliegen (zB es liegen neue

Tatsachen vor, die im bisherigen Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten), **verletzt** daher das **Doppelverfolgungsverbot** des Art 4 Abs 1 7. ZP EMRK. Es kommt, wie gezeigt wurde, gerade nicht darauf an, in welchem prozessualen Verfahrensstadium eine Einstellung erfolgt ist bzw welches nationale Organ diese Einstellung verfügt hat, wenn dieses Verhalten der nationalen Strafjustiz funktionell zurechenbar ist. Dies ist bei landespolizeilichen Vorerhebungen, die im Auftrag der FL-Staatsanwaltschaft geführt werden, jedenfalls gegeben.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für den Anlassfall Folgendes. Der FL-OGH wäre verpflichtet gewesen, der Auffassung des Obergerichts zu folgen. Der OGH hätte eine konventionskonforme Interpretation des gesamthaften Verfahrensstrangs durchführen müssen. Insbesondere die formale Trennung zwischen landespolizeilichen Vorerhebungen (§§ 21a, 281 Z 1 FL-StPO) und dem anschließenden gerichtlichen Ermittlungsverfahren wird den Vorgaben des Art 4 7. ZP EMRK nicht gerecht.

Die **Auffassung des FL-OGH**, dass die bloße Vernehmung der Verdächtigen durch die Landespolizei keine Sperrwirkung iSd Grundsatzes »ne bis in idem« entfalte, ist daher **verfassungs- und völkerrechtswidrig**. Immerhin wurde den Verdächtigen der gegen sie gerichtete Verdacht gem §§ 146 f, 229, 313 FL-StGB nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Landespolizei führte im Auftrag der FL-Staatsanwaltschaft Vorerhebungen iSd § 21a StPO durch und vernahm die Tatverdächtigen zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen (identer Lebenssachverhalt, der inhaltlich geprüft wurde). Die FL-Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren im Juli 2019 dennoch ein. Diese Vorgangsweise stellt, entgegen der Auffassung des OGH im Anlassfall, eine relevante **verfahrenserledigende Entscheidung** iSd Art 4 Abs 1 7. ZP EMRK dar, da sie **endgültig** werden kann, nämlich, wenn die Staatsanwaltschaft nicht nach § 23 Abs 1 StPO-FL vorgeht, zB Anklage erhebt.

Die Auffassung des FL-OGH, die FL-Staatsanwaltschaft könnte ihre Vorerhebungen gegen dieselben Verdächtige jederzeit beliebig fortführen, verletzt zudem Art 13 EMRK: Immerhin steht den Betroffenen gegen die Fortsetzung der Ermittlungen bzw gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft **kein Rechtsmittel** offen (anders als in Österreich, vgl hier § 106 StPO-AT). Auch sieht das Gesetz idZ, abgesehen von absoluten Verjährungsfristen, keine zeitliche »Sperre« für eine Fortsetzung der Ermittlungen vor. Hinzutritt, dass die Verdächtigen im Anlassfall jeweils über Einstellung und Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens informiert wurden.

Die Fortführung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft erweist sich vor diesem Hintergrund als Verletzung des Grundsatzes »ne bis in idem« (es liegt

8 EuGH 11.2.2003, C-187/01, *Gözütok/Brügge*. Diese Auffassung kann aufgrund der vergleichbaren Spruchpraxis des EuGH und des EGMR zu »ne bis in idem« auf Art 4 7 ZP EMRK übertragen werden.

9 *Thienel/Hauenschild*, JBl 2004, 153; *Birklbauer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 17 Rz 37 (Stand 1.4.2011, rdb.at).

10 *Birklbauer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 17 Rz 46 (Stand 1.4.2011, rdb.at).

11 *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² 860; *Glaser/C. Kahl*, Art 4 7. ZP EMRK Rz 21 in Rill/Schäffer-Kommentar Bundes-Verfassungsrecht (Stand 26. EL 2021).

12 EGMR 21.2.1984, *Öztürk*, Appl No 8544/79, EuGRZ 1985, 68; *Grabewarter/Pabel*, EMRK⁷ § 24 Rz 25.

eine neuerliche staatliche Anklage¹³ vor), weil sich die fortgesetzten Ermittlungen auf den identen Lebenssachverhalt und dieselben Verdächtigen erstreckten und die Voraussetzungen des Art 4 Abs 2 7. ZP EMRK (zB Vorliegen neuer Tatsachen iS von nova producta) im Anlassfall nicht erfüllt waren.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung zeigt sich auch daran, dass Österreich die formale Differenzierung zwischen kriminalpolizeilichen Vorerhebungen und gerichtlichen Ermittlungen bzw die formale Differenzierung der prozessualen Stellung von »Verdächtigen« und »Beschuldigten« mit der großen StPO-Reform 2004 aufgegeben hat.¹⁴ Nach österreichischer Rechtslage, die nunmehr in Einklang mit Art 4 7. ZP EMRK steht, stellt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gem § 190 StPO-AT unter bestimmten Voraussetzungen (zB Information des Beschuldigten über den Tatverdacht, Einvernahme vor der Kriminalpolizei etc) eine »prozessuale Entscheidung« iSd Art 4 Abs 1 7 ZP EMRK über das staatliche Anklagerecht dar. Diese entfaltet Sperrwirkung im Sinne des »ne bis in idem-Prinzips«.¹⁵

Eine Fortsetzung (»Wiederaufnahme«) des Ermittlungsverfahrens ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 193 Abs 2 Z 1 StPO-AT).¹⁶ Ein Verdächtiger soll also nicht (mehr) mit gegen ihn gerichteten (kriminalpolizeilichen) Ermittlungen belastet werden dürfen, wenn die Staatsanwaltschaft bereits auf die weitere Strafverfolgung verzichtet hat.

Anders, als der OGH-FL im Anlassfall vermeinte, ist die in Österreich gesetzlich abgebildete Rechtslage und Auslegung durch den österr Gesetzgeber auf Liechtenstein übertragbar. Dass Liechtenstein die in Österreich durchgeführte Reform nicht nachvollzogen hat, ändert an dieser Auffassung nichts. Die liechtensteinische Rechtslage, die weiterhin am alten österreichischen Voruntersuchungssystem (idF vor der StPO-Reform BGBl I 2004/19) anknüpft, verstößt gegen Art 4 7. ZP EMRK. Denn nach liechtensteinischer Systematik (§ 281 Z 1 StGB, in der Auslegung des OGH-FL) hätte die Staatsanwaltschaft die (formal bzw zeitlich) nicht näher eingeschränkte Möglichkeit der Fortsetzung von Ermittlungen, auch wenn das Ermittlungsverfahren bereits eingestellt wurde und sich

der relevante Lebenssachverhalt nicht geändert hat. Dadurch wird der Grundsatz der **Sperrwirkung** iSd Art 4 7. ZP EMRK **ausgehöhlt** und wertlos.¹⁷

Wie das Obergericht korrekt dargelegt hat, kann aber die Aufhebung bestimmter Regelungen der FL-StPO wegen Verfassungswidrigkeit durch eine konventionskonforme Auslegung der §§ 23, 271, 281 StPO-FL vermieden werden. Demgemäß ist eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens nur unter den Bedingungen des § 271 FL-StPO (neue Tatsachen vorliegend, keine Verjährung eingetreten...) zulässig. Die scheinbar entgegenstehenden §§ 23, 281 Z 1 StPO sind in Einklang mit den Vorgaben der EMRK autonom dahingehend auszulegen, dass jede Person bereits dann als »gerichtlich verdächtig« anzusehen ist, wenn ihr ein Organ der Strafsjustiz – dazu zählen auch die Landespolizei und die Staatsanwaltschaft, deren Akte der Strafsjustiz zuzurechnen sind – Informationen über einen gegen sie gerichteten Verdacht nach entsprechender Prüfung offiziell mitgeteilt haben. Immerhin handelt es sich dabei um eine strafrechtliche Anklage im Sinne der Rsp des EGMR.

III. Zusammenfassung

Der verfahrensgegenständliche formale Beschluss des FL-OGH verstößt klar gegen Art 4 7. ZP EMRK. Die Aufhebung der gegenteiligen Entscheidung des Obergerichts durch den OGH ist verfassungswidrig.

Aus den dargelegten Gründen stellt auch die formlose Einstellung gerichtlicher Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen eine offizielle staatliche Entscheidung dar, die Sperrwirkung iSd »ne bis in idem-Grundsatzes« entfaltet. Eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens ist daher nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 4 Abs 2 7. ZP EMRK zulässig (vgl auch § 271 FL-StPO sowie in Österreich § 193 Abs 2 Z 1 FL-StPO).

Korrespondenz:

Prof. Dr. Nicolas Raschauer
lehrt Wirtschaftsrecht am

HSSH Schaffhausen, Schweiz.

Mail: nicolas.raschauer@gmail.com

PD Dr. Wolfgang Wessely

lehrt Verfassungsrecht an der Universität Wien – zugleich ist er als Richter am LVwG Niederösterreich tätig und Leiter der Außenstelle Mistelbach.

Mail: wolfgang.wessely@univie.ac.at

13 Eine solche erneute »Anklage« liegt nach der Rsp des EGMR, wie gezeigt wurde, bereits dann vor, wenn die offizielle Benachrichtigung einer Person durch die zuständigen Behörden darüber erfolgt, dass ihr die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird, die den identen Lebenssachverhalt betrifft.

14 Vgl auch VwSlg 15.901 A/2002, wo bereits zur alten österr Rechtslage mit Blick auf die EMRK von einem materiellen Beschuldigtenbegriff ausgegangen wird.

15 *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² 860; *Glaser/C. Kahl*, Art 4 7. ZP EMRK Rz 21 in Rill/Schäffer-Kommentar Bundes-Verfassungsrecht (Stand 26. EL 2021).

16 ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 229 ff.

17 So zur Praxis der alten StPO in Österreich *Brandstetter*, JBl 1996, 707; *Birklbauer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 17 Rz 52 (Stand 1.4.2011, rdb.at).